

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Betreuung von Schülern im Rahmen der verlässlichen Grundschule

Schülerbetreuungssatzung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 12.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1:

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

- (1) Die monatliche Gebühr beträgt ab fünf Buchungen pro Woche je Kind 60,-- € für 11 Monate je Schuljahr. Für den Monat August ist keine Gebühr zu bezahlen. Die Gebühr ist auch in den Ferien und in den Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu bezahlen.
- (2) Bei einer dauernden Nutzung der Einrichtung von weniger als fünf Buchungen je Woche wird die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1 erhoben.
- (3) Bei Geschwisterkindern die gleichzeitig die Einrichtung nutzen, beträgt die Gebühr ab dem zweiten Kind die Hälfte der Gebühr nach Abs. 1.
- (4) Neben der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 wird ein Spiel -/ Bastelgeld von 2,-- € pro Monat erhoben.
- (5) Für die flexible Nachmittagsbetreuung bis 15:30 Uhr wird eine Gebühr von 15 € pro Monat bei einem Nachmittag pro Woche erhoben. Für die Inanspruchnahme von zwei Nachmittagen pro Woche werden pro Monat 30 € erhoben

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. September 2022 in Kraft.

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 27. Juli 2022

gez. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin